

M./II. 1916

* Die Ausdehnung des Einjährig-Freiwilligen-Rechts. Eine Verordnung des kön. ung. Honvéd-ministers, die im Einklang mit dem Kriegsminister erlassen wurde, dehnt auf die Dauer des Krieges die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Armstreifens wesentlich aus. Laut dieser Verordnung besitzen sämtliche Reservisten und Ersatzreservisten, sei unter welchem Rechtstitel immer sie in die Ersatzreserve gelangten (Mindertaugliche, Lehrer, Familienerhalter, Wirtschaftseigenthümer,

Ueberschüssige usw.), insofern sie die im neuen Wehrgesetz vorgeschriebene wissenschaftliche Qualifikation besitzen und diese bis spätestens 1. November l. J. erlangt haben, das Einjährig-Freiwilligen-Recht. Gesuche zur Anerkennung der Berechtigung des Tragens eines Einjährig-Freiwilligen-Armstreifens sind unter Beischluß der Studienzeugnisse bei dem zuständigen Truppentörper, Ersatzkörper usw. einzureichen. Die vorherige provisorische Erledigung des Gesuchs erbringt das Kommando des Truppentörpers, Ersatzkörpers usw., der endgiltige Bescheid steht dem k. u. k. oder Honvéd-Ergänzungskommando zu. Gegen den Beschluß des Ergänzungskommandos kann an den Honvédminister appellirt werden. Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, die auf Grund dieser Verfügung das Recht zum Tragen eines Armstreifens erhalten haben, zu Reserveoffizieren erfolgt nach besonderen Bestimmungen.